

stimmung giebt die Botschaft des Bundesrates über die Übereinkunft vom 6. April 1898 (Bundesbl. 1898, Bd. II, S. 756 ff.) klare Auskunft (a. a. O. S. 759 f.). Jener Vorbehalt wurde möglichst eng gezogen; er wurde gewählt deshalb, weil die kontrahierenden Staaten davon ausgingen, „daß im internationalen „Sinne nur diejenigen Einrichtungen mit der „öffentlichen Ordnung“ zusammenhängen, die ohne Änderung, Zerstörung, Erschütterung der politischen oder sozialen Grundlagen des Staates „nicht angetastet werden können.“ Einen derartigen Eingriff in die Hoheitsrechte der Schweiz (oder eines schweizerischen Kantons) enthält nun die Ladung eines Privaten vor ein ausländisches Gericht jedenfalls nicht. Die Frage, ob der ausländische Richter zuständig gewesen sei, wird erst bei der Vollstreckung des Urteils aktuell; erst dann kann gegebenen Falles der Schutz des Art. 59 B.=B. angerufen werden (vgl. bundesger. Entscheid vom 9. Februar 1899 in Sachen Espanet gegen Seve, Amtl. Samml., Bd. XXV, I. Teil, S. 89 ff.). Ob die internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht mit den Normen der Bundesverfassung in allen Punkten vereinbar sei, hat das Bundesgericht gemäß Art. 113 Abs. 3 B.=B. und Art. 175 Abs. 3 Org.=Ges. nicht zu prüfen. Die vom Appellations- und Kassationshof dem Art. 2 dieser Übereinkunft gegebene Auslegung aber steht nach dem Gesagten mit Art. 59 B.=B. nicht in Widerspruch.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

37. Entscheid vom 27. April 1901 in Sachen
Obier und Konjorten gegen Bern.

Betreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen (Steueransprüche). Nichtanwendbarkeit des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich. — Betreibungsort; Art. 46 Abs. 1 Schuldb.- u. Konk.-Ges. — Folgen der Betreibung, Stellung des Betriebenen.

I. Am 20./23. November 1900 erließ das Betreibungsamt Biel auf Begehren der Einwohnergemeinde Biel die Zahlungsbefehle Nr. 14,557—14,588 gegen die nachbezeichneten Parteien als Rechtsnachfolger des in Biel verstorbenen, bevogtet gewesenen Pierre-Henri-Louis Colladon von Genf: 1. Jeanne Obier, 2. Alice Obier, 3. Marguerite-Helene Obier, 4. Marie-Emilie Colladon, 5. die Eheleute Pierre-Louis Dunant und Adrienne geb. Colladon; diese 5 Parteien in Genf wohnhaft; 6. Pierre Obier, Agronom in Celigny, und 7. Charles Obier, Pfarrer, von Genf, in Ferney-Voltaire (Frankreich). Die Zahlungsbefehle, die den Betriebenen durch die Post zugestellt wurden, gaben als Grund der Forderungen an: Steuern und Nachsteuern der Ein-

wohnergemeinde Biel für die Jahre 1894, 1895, 1898 und 1899, ferner Kultussteuern, Steuern und Nachsteuern für die Kirchengemeinde Biel für die Jahre 1894 bis 1899.

Innert nützlicher Frist nach der erwähnten Zustellung erhoben die bezeichneten Parteien Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt Biel als örtlich unzuständig zur Vornahme von Betreibungsmaßnahmen gegen sie zu erklären und die erlassenen Zahlungsbefehle aufzuheben. Zur Begründung brachten sie im wesentlichen vor:

Das gesamte Nachlassvermögen des Pierre-Henri-Louis Colladon liege ausschließlich in Genf. Dort habe der Vormund seinen Wohnsitz gehabt und dort sei das Vermögen verwaltet worden. Sämtliche Beschwerdeführer haben unbestrittenermaßen ihren Wohnsitz außerhalb des Kantons Bern, einer außerhalb der Schweiz, nämlich in Frankreich. Gemäß Art. 46 Betr.-Ges. und den Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie — für den Pfarrer Charles Odier — des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages genießen die Rekurrenten die Garantie, ausschließlich an ihrem Wohnsitze betrieben zu werden. Freilich habe die bundesrechtliche Praxis hierbei für Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur in gewissem Maße eine Ausnahme eintreten lassen; darin aber sei sie feststehend, daß Betreibung für solche Leistungen außerhalb des Wohnsitzes des Schuldners nur gestattet werden könne, wenn Vermögensstücke desselben auf dem Gebiete des betreffenden Kantons sich befinden. Einen Gerichtsstand (und Betreibungsort) des Vermögens, nicht mehr, habe man aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zu Gunsten kantonaler öffentlicher Ansprüche zulassen wollen. Nun fehle es aber vorliegenden Falles an diesem Requisite vorhandenen Vermögens völlig und können die fraglichen Betreibungen also nur am Wohnsitze der Betriebenen stattfinden. Übrigens seien die behaupteten Steueransprüche materiell durchaus unbegründet.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies entsprechend dem Antrage der Einwohner- und der Kirchengemeinde Biel und des Betreibungsamtes Biel die Beschwerde unterm 11. Januar 1901 als unbegründet ab. Sie führte dabei aus:

Bei Steuerforderungen greife die Garantie des Wohnsitzes als

Ort der Betreibung im Sinne des Art. 46 Betr.-Ges. nach bisheriger Praxis nicht Platz. Daß dies nur dann gelte, wenn Vermögensstücke des Schuldners auf dem Gebiete des Kantons, wo die Betreibung geführt wird, sich befinden, habe weder das Bundesgericht ausgesprochen, noch lasse es sich sonst rechtfertigen. Freilich werde, wenn es an solchem Vermögen fehle, die Betreibung in der Regel fruchtlos verlaufen, da die Organe eines andern Kantons, wo sich schuldenrisches Vermögen befinde, zur Exekution in dasselbe für die betriebene öffentlich-rechtliche Forderung nicht Hand bieten werden. Dies schließe aber nach bundesgerichtlicher Praxis (Amtl. Samml., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 120) die Möglichkeit einer Betreibung nicht zum vornherein aus, und eine solche sei auch mit Rücksicht auf allfällige öffentlich-rechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses nicht ohne weiteres wirkungs- und für den Gläubiger interesselos. Zu Unrecht endlich berufe sich Pfarrer Odier auf den französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag, da derselbe nur auf zivilrechtliche Ansprüche Bezug habe und ferner auch nicht auf Fälle, wie den vorliegenden, wo beide Parteien schweizerischen Ursprunges seien.

III. Gegen diesen Entscheid erklärten Jeanne Odier und Konkurskammer rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen. Die Rekursgegnerschaft läßt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

1. Die vom Bundesrate früher (Archiv II, Nr. 123) befaßte Frage, ob die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zuständig sei, um über behauptete Verletzungen des Gerichtsstandsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 zu erkennen, braucht hier näher nicht erörtert zu werden. Denn selbst wenn die erwähnte Zuständigkeit bestände, so wäre doch jener vom Rekurrenten Charles Odier angerufene Staatsvertrag im vorliegenden Falle zum vornherein nicht anwendbar, da er sich unzweifelhaft auf

öffentlich-rechtliche Ansprüche, wie die im Streite liegenden, bezw. auf deren Geltendmachung, nicht bezieht (vgl. Roguin, Konflikts, Nr. 550). Dagegen hindert andererseits der Umstand, daß Charles Odier im Auslande wohnt, nicht, daß er, gleich den übrigen in der Schweiz wohnhaften Beschwerdeführern, wegen Verletzung des Art. 46 Abs. 1 Betr.-Ges. sich beschweren kann.

2. Wie die Rekurrenten nicht in Abrede stellen, findet nach bundesrechtlicher Praxis der durch die genannte Bestimmung gewährleistete Betreibungsort des Wohnsitzes für Forderungen publizistischer Natur grundsätzlich keine Anwendung. Die Rekurrenten machen hingegen geltend, daß dies wenigstens dann anders sein müsse, und die Garantie des Art. 46 Abs. 1 Platz zu greifen habe, wenn in dem Kantone, wo die betreffende Leistung von dessen Behörden triebrehtlich eingefordert werden will, kein Vermögen des angesuchten Schuldners sich befinde. Diese Einschränkung des erwähnten Grundsatzes erscheint indessen nicht als gerechtfertigt.

Es läßt sich dafür zunächst nicht anbringen, daß die Einleitung und Durchführung einer Betreibung ohne die Aussicht, aus pfändbarer Habe Befriedigung zu erlangen, unzulässig und für den Gläubiger ohne Interesse sein müsse. Freilich besteht der wesentlichste Zweck des Betreibungsverfahrens in der amtlichen Beschlagnahme und Verwertung schuldnereischen Vermögens zu Gunsten des Betreibenden. Aber letzterer kann mit seinem Vorgehen auch andere Zwecke verfolgen, die ausschließlich, oder doch am leichtesten und sichersten auf diesem Wege erreichbar sind und für deren Erreichung die Inanspruchnahme der Betreibungsbehörden ebenfalls möglich sein muß: so kann der Gläubiger z. B. einen Zahlungsbefehl zu dem Behufe erlassen, um nach unbenutztem Ablaufe der Frist für Erhebung des Rechtsvorschlages bezw. nach Beseitigung desselben durch Rechtsöffnung einen vollstreckbaren Titel für die Forderung zu erhalten, oder um die bevorstehende Verjährung der Forderung zu unterbrechen.

Im weitern fehlt es dem Erfordernisse, daß Vermögen des Schuldners im Kantone des Betreibungsortes vorhanden sein müsse, an der nötigen Bestimmtheit und praktischen Brauchbarkeit, um als gesetzliche Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Be-

treibung dienen zu können. In vielen Fällen wird sich erst im Laufe des Verfahrens, namentlich beim Vollzuge der Pfändung, feststellen lassen, ob der Schuldner im Kantonsgebiete erequirbare Habe besitze oder nicht. Die Ermittlung pfändbaren Vermögens liegt denn auch grundsätzlich nicht dem betreibenden Gläubiger, sondern dem Betreibungsbeamten und zwar als Amtspflicht ob, und ihm allein gibt deshalb das Gesetz die hierfür erforderlichen Mittel an die Hand. Daß aber der Gläubiger vor Anhebung der Betreibung die Mithilfe des Amtes zu dem bloßen Zwecke, das Vorhandensein von Vermögen festzustellen, in Anspruch nehmen könne, ließe sich gesetzlich in keiner Weise rechtfertigen. Wenn sodann bei Erlass des Zahlungsbefehles auch Vermögen vorhanden sein mag, so ist doch dem Schuldner vor der Pfändungsankündigung die freie Verfügung über dasselbe nicht entzogen und ist damit die Möglichkeit, es durch Wegnahme aus dem Kanton, Veräußerung u. in unanfechtbarer Weise der angehobenen Betreibung zu entziehen, nicht ausgeschlossen. Auch aus diesem Grunde also ist es nicht wohl thunlich, die Anhebung der Betreibung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß Vermögen des Schuldners auf dem betreffenden Kantonsgebiet vorhanden sei.

3. Nach dem Gesagten muß also an dem Satze, daß für Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur die Garantie des Art. 46 Abs. 1 Betr.-Ges. nicht Platz greife, in seiner Allgemeinheit festgehalten werden. Dabei ist natürlich davon auszugehen, daß eine derartige gegen einen außerhalb des Betreibungskantons wohnenden Schuldner für eine öffentlich-rechtliche Forderung angehobene Betreibung ihre Wirkungen in jeder Beziehung nur für das Gebiet dieses Kantons ausüben kann. Denn es besteht weder für die andern Kantone, noch viel weniger aber für das Ausland eine Pflicht, sie für ihr Gebiet als rechtsgültig anzuerkennen. Der Betriebene kann sich also gegen einen allfälligen Versuch, der gegen ihn gerichteten Betreibung einen weitergehenden Geltungsbereich beilegen zu wollen, durch die erforderlichen rechtlichen Schritte bei den zuständigen außerkantonalen oder ausländischen Behörden zur Wehre setzen. Insbesondere braucht er sich nicht gefallen zu lassen, daß die nach Ausstellung eines

Verlusts eines an sich möglichen Rechtsvorbehaltens (Aufschiebungsklage, Arrest etc.) gegen ihn außer Kantons vorgenommen werden, oder daß allfällige öffentlich-rechtliche Folgen einer stattgefundenen fruchtlosen Pfändung auch außer Kantons Wirkung entfalten sollen. Innerhalb des Kantonsgebietes dagegen muß eine derartige Betreibung, nachdem sie einmal und insoweit als gesetzlich zulässig anzuerkennen ist, auch alle Rechtsfolgen einer gewöhnlichen Betreibung haben, trotz den von den Rekurrenten hiegegen angeführten Billigkeitsgründen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

38. *Arrêt du 27 avril 1901, dans la cause Durussel
contre Vaud.*

Saisie. Devoirs de l'office.

I. Ensuite de réquisition de la Banque Cantonale Vaudoise, l'office des poursuites de Morges a saisi, en date du 14 janvier 1901, une série d'objets dans une poursuite dirigée par la dite banque contre Henri Durussel, à Morges. Le procès-verbal de l'opération constate que les Nos 3 à 33 de l'inventaire sont déjà sous le coup de deux saisies antérieures opérées en faveur des créanciers Warnéry & C^{ie} et Janin.

Dans la suite, Durussel a porté la plainte de l'art. 17 LP. en faisant valoir le grief ci-après :

L'office a négligé son obligation de vérifier la présence de tous les objets portés à l'inventaire et de voir si ceux qui avaient été saisis antérieurement existaient encore ; s'il avait procédé ainsi, il aurait pu se convaincre que le débiteur ne possédait plus, le 14 janvier 1901, les objets Nos 3, 4, 17, 19, 20 et 33, le plaignant en ayant disposé pour verser le produit aux saisissants antérieurs. Il y a dès lors lieu de réduire la saisie faite en faveur de la Banque Cantonale dans le sens de l'exclusion des susdits objets.

II. Les deux instances cantonales ont écarté la plainte comme mal fondée. L'autorité supérieure de surveillance expose dans son prononcé, daté du 25 février 1901, ce qui suit :

La présence des objets dont s'agit a été constatée par l'office lors des deux premières saisies. Ainsi, il n'était plus nécessaire de vérifier cette présence à l'occasion de la saisie subséquente opérée sur l'excédent éventuel du produit après paiement des créanciers saisissants préférables en rang. L'art. 99, al. 2, prescrivant au débiteur de représenter en tout temps les objets saisis laissés en ses mains était une garantie suffisante pour l'office.

III. Durussel a déclaré en temps utile recourir au Tribunal fédéral. Il a repris ses allégations antérieures en faisant valoir, en outre, que si la saisie de la Banque Cantonale était maintenue sur des objets non-existants au moment de son exécution, cela permettrait à la créancière de se plaindre de leur détournement, alors que seuls les créanciers poursuivants antérieurs seraient victimes d'un tel délit.

IV. Dans sa réponse au recours, l'Autorité cantonale de surveillance fait remarquer que si les objets saisis ne se retrouvaient plus lors de la saisie du 14 janvier 1901, c'est que Durussel a commis un délit et qu'il soutient sa théorie seulement pour couvrir ce délit ou une collusion possible avec d'autres créanciers.

L'office des poursuites de Morges conclut dans son mémoire au rejet du recours en se fondant essentiellement sur les arguments développés dans la décision cantonale.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — Il est constant, tout d'abord, que les objets dont s'agit se trouvaient tous sous le poids de saisies antérieures au moment où la saisie de la Banque cantonale a été opérée et que cette dernière se qualifie comme une saisie indépendante, exécutée en faveur d'un nouveau créancier, et non pas comme une simple participation à une des saisies qui la précédaient. On ne saurait admettre avec l'Autorité cantonale que, dans ces circonstances, l'office pouvait se dispenser de procéder à l'opération du 14 janvier 1901 au domicile même